

Synopse Totalrevision über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez

Alter Erlass Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez vom 28. Oktober 1996		Neuer Erlass Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez vom 7. September 2020		Ergänzungen der Abteilung Sicherheit
Artikel 1 Abs. 1 Zweck	Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Erreichung der geordneten Parkierung, zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und zur Einschränkung der Fremdparkierung kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.	Artikel 1 Zweck	Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Erreichung der geordneten Parkierung, zur Entlastung der Strassen und Quartiere vor übermässigem Motorfahrzeugverkehr und zur Einschränkung der Fremdparkierung kann das Abstellen von Motorwagen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.	
Artikel 1 Abs. 2 Zweck	Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Spiez stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Für Cars werden spezielle öffentliche Parkplätze ausgeschieden.	Artikel 2 Geltungsbereich	Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Spiez stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Für Gesellschaftswagen werden spezielle öffentliche Parkplätze ausgeschieden.	
Artikel 2 Parkplatzbewirtschaftung Gebühren	Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten und Parkkarten bewirtschaftet werden. Durch Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.	Artikel 3 Bewirtschaftung	Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung (Parkieren mit Parkkarte), Parkuhren, Ticketautomaten oder anderen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch zusätzliche Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.	Die Art der Bewirtschaftung wird mit der Möglichkeit «oder anderen geeigneten Mitteln» im neuen Erlass erweitert. Seit 1. Oktober 2018 kann die Parkgebühr zusätzlich mit der SEPP App bezahlt werden.
Artikel 3 Parkkarten Blaue Zone	¹ In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, zeitlich unbeschränkt parkiert werden. ² Parkkarten können abgegeben werden an: a. Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen; b. Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen; c. In der Gemeinde tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit d. Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern ³ Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Hal-	Artikel 4 Parkkarten	Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) das Parkieren von Motorwagen und Anhängern zu zeitlich unbeschränkten oder zu festgelegten Zeiten ermöglicht werden.	Die Parkkartenzonen wurden mangels Nachfrage bereits aufgehoben. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Sicherheit befristete Parkkarten ausstellen. Die Bezugsberechtigten (Pendlerinnen und Pendler, Handwerker und Gewerbetreibende, usw.) werden in der Verordnung zum Reglement detailliert festgelegt.

	ter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis. ⁴ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.			
Artikel 4 Geltungs- bereich und -dauer	¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden. ² Die Parkkarte gilt in der Regel für einen Monat, resp. für ein Jahr. ³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. ⁴ Die Parkkarte ist nicht übertragbar.			Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Parkkarten werden in der Verordnung zum Reglement genau definiert.
Artikel 5 Gebühren- rahmen	¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. ² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen: - Die Parkgebühren betragen zwischen Fr. 0.50 bis Fr. 2.-- pro Stunde. - Die Gebühren für Parkkarten betragen zwischen Fr. 20.-- bis 80.—pro Monat - Die Gebühren für eine Parkkarte in den Parkhäusern betragen Fr. 100.—bis 200.—pro Monat - Die Gebühren für Besucher-Parkkarten betragen zwischen Fr. 3.—bis 6.—pro Tag. ³ Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer der öffentlichen Parkplätze können nach Gebieten abgestuft und je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden. ⁴ Die Parkkartengebühren können nach den Benützerkategorien gemäss Art. 3 abgestuft werden. ⁵ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.	Artikel 5 Gebühren- rahmen	¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. ² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen: a. die Parkgebühren betragen für ungedeckte Parkplätze zwischen Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro Stunde, wobei die erste Stunde kostenlos sein kann; b. die Parkgebühren betragen für gedeckte Parkplätze (Parkhäuser) zwischen Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro Stunde; c. die Parkgebühren betragen für Gesellschaftswagen zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Stunde; d. Die Gebühren für Parkkarten für ungedeckte Parkplätze betragen zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 pro Monat; e. die Gebühren für Parkkarten für gedeckte Parkplätze (Parkhäuser) betragen zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 pro Monat. ³ Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer der öffentlichen Parkplätze können nach Gebieten abgestuft und je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden. ⁴ Der Gemeinderat kann vom Gebührenrahmen abweichende Bestimmungen (u.a. kostenlose Parkkarten oder reduzierte Tarife für besondere Zwecke) festlegen.	Der Gebührenrahmen wird vom Grossen Gemeinderat vorgegeben. Der Gemeinderat setzt die einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements in der dazugehörigen Verordnung fest. Die Maximalgebühr wird von Fr. 2.00 auf Fr. 3.00 pro Stunde erhöht. Desweiteren wird ergänzt, dass die erste Stunde auf Beschluss des Gemeinderates auch kostenlos sein kann (Projekt «Let's Swing»). Für Parkhäuser ist eine Maximalgebühr von Fr. 5.00 pro Stunde möglich. Erstmals wird eine separate Gebühr für Gesellschaftswagen definiert.
Artikel 6 Ausführungs- bestimmun- gen / Vollzug	¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 5 fest und bezeichnet in einem Richtplan die öffentlichen Parkplätze, die Blauen Zonen sowie die Parkkartenzonen und ordnet das Verfahren.	Artikel 6 Ausführungs- bestimmun- gen	¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung. ² Der Gemeinderat bestimmt insbesondere a. im Parkplatzrichtplan die öffentlichen und gebührenpflichtigen Parkplätze; b. den Kreis der Parkkartenberechtigten; c. das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten; d. die Gebühren im Rahmen von Art. 5 dieses Reglements. e. die Strafbestimmungen	
Artikel 9		Artikel 7	¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.	

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben: - die Ausführungsbestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 08. Mai 1972 - die Ziffern 4.140 bis und mit 4.142 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Spiez	Inkrafttreten	² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez vom 28. Oktober 1996 aufgehoben. ³ Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse werden aufgehoben.	
Artikel 7 Rechmittelbelehrung	¹ Gegen Verfügungen des Polizeiinspektorates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Niderrimental Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.			Dieser Artikel wird in die dazugehörige Verordnung übernommen und nach juristischer Abklärung im Reglement gestrichen. Widerhandlungen sind nur gegen die Verordnung möglich.
Artikel 8 Strafbestimmungen	Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden gestützt auf das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren oder in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Zuständig zur Anwendung der Strafbestimmungen ist das Polizeiinspektorat.			Dieser Artikel wird in die dazugehörige Verordnung übernommen und nach juristischer Abklärung im Reglement gestrichen. Widerhandlungen sind nur gegen die Verordnung möglich und werden entsprechend gebüsst.